

hältnismäßig geringen Teil der im Ermittlungsverfahren erhobenen Beschuldigungen.

Die Nebenklägerin war – verständlicherweise – nicht in der Lage, die Vorwürfe vollständig zu präzisieren. Insbesondere war sie außerstande, den bekundeten sexuellen Übergriffen jeweils exakt eine Tatzeit zuzuordnen oder auch nur die Anzahl der Übergriffe zu benennen. Daher konnte auch die Anklage die angeklagten Taten nicht mit der wünschenswerten Präzision beschreiben. Das macht die Anklage jedoch nicht unzulässig.

Nach der Rechtsprechung des BGH genügt beim Vorwurf einer Vielzahl sexueller Übergriffe gegen ein Kind die Anklage regelmäßig den gesetzlichen Erfordernissen, wenn in ihr das Tatopfer, der Tatzeitraum, die Grundzüge der Art und Weise der Tatbegehung und die (Höchst-)Zahl der vorgeworfenen Taten mitgeteilt werden (Beschluss vom 19. Dezember 95 in NStZ 96, 325 unter Hinweis auf frühere Entscheidungen). Diesen Grundsätzen genügt die vorliegende Anklage. Die Staatsanwaltschaft hat aus der Vielzahl der erhobenen Vorwürfe nur einen geringen Teil zur Anklage gebracht und schon dadurch eine gewisse Konkretisierung bewirkt. Der Tatzeitraum, das Tatopfer und die (Höchst-)Zahl der vorgeworfenen Taten werden mitgeteilt, und auch die Grundzüge der Art und Weise der Tatbegehung – sogar mit den möglichen Differenzierungen – werden angeführt. Es ist nicht ersichtlich, daß die Staatsanwaltschaft die Anklagevorwürfe unter den gegebenen Umständen weiter hätte konkretisieren und präzisieren können.

Es ist freilich richtig, daß die angeklagten Fälle mangels „Individualkennzeichen“ nicht zuverlässig von Fällen abgegrenzt werden können, die von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden sind. Entgegen der Ansicht der Strafkammer ist die Anklage jedoch auch unter diesem Gesichtspunkt nicht unzulässig. Die Strafkammer hat Anforderungen aufgestellt, die über die des Bundesgerichtshofs hinausgehen. Gerade bei einer Vielzahl von sexuellen Übergriffen wird es häufig so sein, daß „Individualkennzeichen“, die es möglich machen würden, die Vorfälle zuverlässig zu unterscheiden, nicht gegeben sind. Das zuverlässige Unterscheidungskriterium wäre in derartigen Fällen die exakte zeitliche Einordnung, die jedoch in aller Regel unmöglich sein wird, weil die Tatzeiten nicht erinnert werden. Mangels „Individualkennzeichen“ könnte daher, würde man der Ansicht der Strafkammer folgen, in derartigen Fällen eine zulässige Anklage nicht erhoben werden, d. h. eine Strafverfolgung nicht stattfinden. Wegen dieser untragbaren Konsequenz hat die höchstrichterliche Rechtsprechung die oben dargestellten Grundsätze aufgestellt, denen die vorliegende Anklage genügt.

Mitgeteilt von  
RAinnen Charlotte Spieler und Echte Granz, Kiel

## Beschluß

LG Freiburg, Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, §§ 53, 53 a StPO

## Zeugnisverweigerungsrecht für Psychologin

*Ein Zeugnisverweigerungsrecht für eine Psychologin, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Therapeutin bei einer Beratungsstelle für sexuell mißbrauchte Frauen vom Verdacht einer Straftat erfährt, kann unmittelbar aus dem Grundgesetz folgen.*

Beschluß des LG Freiburg vom 7. 11. 1996 – II Qs 133/96 –

Aus den Gründen:

### I.

Die Beschwerdeführerin, die als Diplom-Psychologin bei einer Anlaufstelle für sexuell mißbrauchte Frauen tätig ist, wandte sich am 6. September 1994 an die Staatsanwaltschaft Freiburg, da sie möglicherweise hinsichtlich zweier Tötungsdelikte Hinweise geben könne. Eine ihrer Klientinnen habe von ihrer nunmehr 20 Jahre alten Tochter erfahren, daß diese vor 13 Jahren, also im Alter von sieben Jahren, von einem Mann, dem Lebensgefährten der Mutter einer Mitschülerin, „sexuell mißbraucht bzw. vergewaltigt“ worden sei.

Aufgrund der Tatmodalitäten habe die Klientin den Verdacht, daß der betreffende Mann mit zwei aktuellen Tötungsdelikten in Verbindung gebracht werden könne. Die Klientin sei zu Angaben bereit, doch wolle sie namentlich nicht erwähnt werden, da sie befürchte, es werde dann auf ihre Tochter zugegangen. Mit Hilfe ihrer anonymen Angaben konnte mittlerweile der Beschuldigte als der Tatverdächtige des sexuellen Mißbrauchs der Tochter der Klientin identifiziert werden. Nach den Ermittlungen der Kriminalpolizei kommt er als Täter der beiden Tötungsdelikte nicht in Betracht.

In dem von der Staatsanwaltschaft danach eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs bzw. Vergewaltigung gegen den Beschuldigten beantragte die Staatsanwaltschaft Freiburg die richterliche Vernehmung der Beschwerdeführerin als Zeugin. Anlässlich des Vernehmungstermins beim Amtsgericht Freiburg verweigerte diese Angaben zur Sache. Hierauf wurde mit Beschluß des Amtsgerichts Freiburg ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 DM, ersatzweise ein Tag Ordnungshaft, auferlegt. Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde der Beschwerdeführerin.

### II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Der Beschwerdeführerin steht vorliegend ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Zwar sehen die §§ 53, 53 a StPO, die bestimmten Berufsgruppen ein Zeugnisverweigerungsrecht gewähren, ein solches für Psychologen nicht vor. Doch kann sich ein Zeugnisverweigerungsrecht unter Abwägung der verschiedenen, verfassungsrechtlich abgesicherten Belange direkt aus der Verfassung ergeben. Das Bundesverfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung einerseits im Hinblick auf das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Erfordernis einer funktionstüchtigen Rechtspflege die Notwendigkeit einer weitgehenden Zeugnispflicht

konkreten Einzelfall ein Zeugnisverweigerungsrecht unmittelbar aus dem Grundgesetz folgt.

Der Zeugniszwang, der im angegriffenen Beschluß durchgesetzt werden soll, betrifft die von Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Intimsphäre der Klientin der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter. Das Tatgeschehen führte bei der Tochter der Klientin der Beschwerdeführerin zu offensichtlich schwer zu bewältigenden Problemen, die ganz eng mit ihrer Persönlichkeit verknüpft sind und die sie zu der Entscheidung veranlaßt haben, nicht strafgerichtlich gegen den Täter vorzugehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind zwar solche zur privaten Lebenssphäre gehörenden Tatsachen, die einem Therapeuten mitgeteilt werden, nicht dem schlechthin unantastbaren Bereich der in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Privatsphäre zuzuordnen, da der einzelne den innersten Bezirk, der ihm zur freien und selbstverantwortlichen Persönlichkeitsentfaltung verbleiben muß, zwangsläufig verläßt, wenn er sich freiwillig einem Therapeuten mitteilt (BVerfG JZ 1973, 780, 781). Gleichwohl stellt der Zeugniszwang für den Therapeuten einen Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Privatsphäre des Klienten dar, der unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit steht.

(BVerfG JZ 1973, 780 f.; NJW 1975, 588; NJW 1977, 1489 f.). Andererseits soll ein unbeschränkter Zeugniszwang nicht nur die allgemeine Handlungsfreiheit der Mitarbeiter der Beratungsstellen gemäß Art. 2 Abs. 1 GG, sondern auch das Grundrecht auf Achtung der Privat- und Intimsphäre (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) der jeweiligen Klienten berühren (etwa BVerfG NJW 1977, 1489, 1490).

Beratungsstellen mit therapeutischem Ansatz können nur arbeiten, wenn der Ratsuchende sich rückhaltlos offenbaren und den Therapeuten zum Mitwisser seines privaten Lebensbereichs machen kann. Die funktionsgerechte Tätigkeit solcher Beratungsstellen setzt deshalb regelmäßig die Absicherung des für die therapeutische Arbeit unabdingbaren Vertrauensverhältnisses durch die ausdrückliche Zusicherung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit voraus. Daß diese Vertraulichkeit auch von staatlichen Stellen respektiert wird, liegt nicht allein im Interesse des Schutzes der Intimsphäre des Klienten, sondern ist auch ein Belang der im Gemeinwohlinteresse erforderlichen und am Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 GG) anknüpfenden Gesundheitsfürsorge (NJW 1977, 1489, 1491).

Ob deshalb Psychologen, die als Therapeuten tätig sind, hinsichtlich der Mitteilungen ihrer Klienten allgemein ein Zeugnisverweigerungsrecht zu steht, kann vorliegend dahinstehen, da jedenfalls im

Bei der im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne geforderten Abwägung der in Frage stehenden Belange ist vorliegend der Schutz der Intimsphäre der Klientin und insbesondere ihrer Tochter schon deshalb besonders hoch zu veranschlagen, weil die Tochter, deren Name aufgedeckt werden soll, die ihre Privatsphäre betreffenden Tatsachen gerade nicht freiwillig einem Dritten – nämlich der Therapeutin – mitgeteilt hat. Der Zeugniszwang soll hier vielmehr dazu dienen, Tatsachen, die das Opfer der Straftat bisher nur – und das erst nach 13 Jahren – seiner Mutter anvertraut hat und die diese nur deshalb an die Therapeutin weitergegeben hat, weil sie annahm, damit unter Umständen zwei Kapitalverbrechen aufklären zu können, zur Kenntnis der Ermittlungsbehörden zu bringen.

Darüber hinaus besteht – ähnlich wie bei Drogenberatungsstellen – auch bei Anlaufstellen für die Opfer von Sexualdelikten ein – im Sozialstaatsprinzip angelegtes – Interesse der Allgemeinheit an ihrer wirksamen Arbeit. Die Diskussion über die oft lebenslangen einschneidenden psychischen und psychosomatischen Folgen von Sexualstraftaten, insbesondere wenn sie an Kindern begangen wurden, für die Opfer, zeigt die Notwendigkeit therapeutischer Beratungsstellen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge. Auch wenn die Opfer von Sexualstraftaten nicht wie Betäubungsmittelabhängige Ge-

fahr laufen, im therapeutischen Gespräch über eigene Straftaten berichten zu müssen, so steht auch bei diesen Einrichtungen die Vertraulichkeit und deren Zusicherung als unabdingbare Voraussetzung für die therapeutische Arbeit jedenfalls solange außer Frage, als sich das Opfer nicht selbst zu einem strafgerichtlichen Vorgehen gegen den Täter entschließt.

Diesen von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip verfassungsrechtlich abgesicherten Belangen an der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen steht der Zeugnispflicht als Voraussetzung einer wirksamen Strafrechtspflege, die ihrerseits wiederum im Rechtsstaatsprinzip verankert ist, gegenüber. Insoweit sind Art und Schwere der in Frage stehenden Straftat, die Höhe der zu erwartenden Strafe und das Vorhandensein anderer Aufklärungsmöglichkeiten zu berücksichtigen (BVerfG JZ 1973, 780, 781). Nun ist aber aufgrund der sehr vagen Angaben der Mutter der Geschädigten gegenüber der Beschwerdeführerin bisher noch nicht einmal klar, ob die behauptete Tat rechtlich als sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung zu qualifizieren ist. Nur eine Vergewaltigung wäre – wegen der Verjährungsfristen – noch verfolgbar. Selbst wenn es tatsächlich zu einer Vergewaltigung der damals siebenjährigen Geschädigten gekommen sein sollte, wäre bei vorsichtiger Wertung – die Tatmodalitäten sind nicht bekannt – angesichts des Zeitablaufs möglicherweise nur mit einer Bewährungsstrafe zu rechnen. Auch ist der Tatverdächtige offensichtlich weder vor noch nach der behaupteten Tat mit Sexualdelikten in Erscheinung getreten, so daß auch spezialpräventiven Überlegungen kein überragendes Gewicht zukommt. Schließlich ist nicht ersichtlich, ob die Ermittlungsbehörden alle Möglichkeiten, die Geschädigte auf anderem Wege zu ermitteln, bereits ausgeschöpft haben.

Die Abwägung der gegensätzlichen Belange ergibt sich unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Bewertungsmaßstäbe, daß der Beschwerdeführerin in diesem Fall ein Recht zur Verweigerung der Aussage über im Beratungsgespräch erlangte Informationen aus der Privatsphäre ihrer Klientin und in der Folge auch deren Tochter zusteht. Die Aussageverweigerung der Beschwerdeführerin durfte deshalb nicht mit Ordnungsmitteln geahndet werden. Der Beschluß des Amtsgerichts war aufzuheben.

Mitgeteilt von Dagmar Oberlies, Frankfurt

## Urteil

LG Frankfurt/Main, §§ 823 I BGB, § 823 II BGB i.V.m. 186, 187 StGB, 847 i.V.m. 823 I BGB

### Kein Anspruch auf Widerruf

*Eine im engsten Freundeskreis getätigte Äußerung zum Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs begründet keinen Anspruch auf Widerruf.*

Urteil des LG Frankfurt/Main vom 6.3.1997 – 2/23 O 451/96 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Kläger sind verheiratet und Eltern zweier Kinder, wobei das zweite Kind erst wenige Monate alt ist. Die Beklagte, von Beruf Krankenschwester, ist die Adoptivmutter eines vierjährigen Mädchens.

Der Kläger zu 1) und die Beklagte lernten sich anlässlich einer Auslandsvorbereitung für Tätigkeiten im deutschen Entwicklungshilfedienst kennen. Nachdem die Beklagte im Sommer 1993 in Begleitung ihrer Adoptivtochter nach Deutschland zurückkam, entwickelte sich zwischen den Parteien eine nahe Bekanntschaft.

Am 24.5.1996 kam es zwischen der Klägerin zu 2) und der Beklagten auf deren Veranlassung zu einem Gespräch in einem Lokal. Der genaue Inhalt des Gespräches ist zwischen den Parteien streitig.

Am 25.5.1996 erreichte den Kläger zu 1) ein Brief der Beklagten folgenden Wortlauts:

„Hallo K.

ich wähle diesen Weg, mich mitzuteilen, weil es mir nicht möglich ist, dies vis à vis zu tun. Ich habe lange darüber nachgedacht, und es fällt mir nach wie vor sehr schwer, Dir folgendes zu sagen: Am 31.3. hat T. mir etwas erzählt, das mich sehr irritiert hat. Ich zitiere:

„Mamma, ich möchte mal wieder zu K., er faßt dann meine Scheide an und ich darf seinen Pimmel anfassen, und dann brummt er.“

Ich war zwar über diese Aussage geschockt, habe es dann aber verdrängt und im Grunde nicht zugelassen.

Am 5. Mai wiederholte sie, ich zitiere: „Wenn K. und ich kuscheln, faßt er meine Scheide an, und ich fasse seinen Penis an. Das machen wir immer so.“ Daraufhin sah ich mich gezwungen, bei „Wildwasser e.V.“ um ein Beratungsgespräch zu bitten. Die zuständige Person sagte mir, daß ich meine Tochter ernst nehmen muß und hat mit geraten, Euch die Aussagen von T. mitzuteilen. Ich bin zutiefst erschüttert und wünsche mir, dies alles wäre nicht geschehen.“

Der Kläger zu 1) beantragt,

Die Beklagte zu verurteilen, ihm und der Klägerin zu 2) gegenüber die folgende Behauptung als falsch in einem an sie gerichteten Schriftstück zu widerrufen:

„Der Kläger zu 1) habe die Tochter der Beklagten an ihrer Scheide angefaßt und sie habe seinen Pimmel bzw. Penis angefaßt. Das sei mehrfach geschehen“,

hilfsweise hierzu

die Beklagte zu verurteilen, sich ihm und der Klägerin zu 2) gegenüber von den angeblichen Erklärungen der Tochter der Beklagten zu distanzieren.

Die Klägerin zu 2) beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie ein Schmerzensgeld in angemessener Höhe zu zahlen.